



Deutscher Tonkünstlerverband – Landesverband Hessen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutscher Tonkünstlerverband - Landesverband Hessen e.V.“, im Folgenden „Tonkünstlerverband Hessen“ genannt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Der Verband vertritt die in Musikberufen Tätigen und in der Ausbildung zu einem Musikerberuf Stehenden auf Landesebene gegenüber Behörden, Institutionen, Organisationen sowie der Öffentlichkeit.

Seine Aufgaben bestehen weiterhin in der Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des Berufsstandes sowie in der Mitarbeit in allen Fragen der Musikerziehung und der Musikpflege. Die Probleme der freiberuflichen Musikerziehung sollen dabei in besonderer Weise berücksichtigt werden.

§ 3 Tätigkeit

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle dem Verband zufließenden Mittel sind für die Erfüllung der in der Satzung angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Verbandes.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organisation

Der Tonkünstlerverband Hessen ist die Dachorganisation der regional bestehenden Tonkünstlerverbände.

Der Landesverband haftet nicht für das geschäftliche Gebaren der Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder sind DTKV-Regionalverbände, die hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Arbeitsweise den §§ 2 und 3 dieser Satzung entsprechen.

Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht, Delegierte zur Delegiertenversammlung zu entsenden und können die Leistungen des Landesverbands für sich und ihre Einzelmitglieder in Anspruch nehmen.

Außerordentliche Mitgliedschaft:

Aus Berufsmusikern bestehende Orchester und Ensembles sowie Chorvereinigungen können korporative Mitgliedschaft erwerben. Natürliche und juristische Personen, die die Zielsetzung und die Arbeit des Verbandes unterstützen, können fördernde Mitglieder im Tonkünstlerverband werden.

Ehrenmitgliedschaft:

Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Verband durch Beschluss der Delegiertenversammlung verdiente oder prominente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Aufnahmeanträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Tod.

Der Austritt

ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Der Ausschluss

erfolgt durch den Vorstand,

- wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Verbandes zuwiderhandelt,
- das Ansehen des Verbandes herabsetzt und gefährdet,
- oder den Verband auf andere Weise schädigt.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied in allen Fällen Berufung bei der nächsten Delegiertenversammlung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Delegiertenversammlung setzt für die ordentlichen Mitglieder einen Betrag fest, der pro Mitglied und Jahr an den Landesverband abzuführen ist.

Für außerordentliche Mitglieder setzt der Vorstand die Beiträge fest.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Beitragszahlungen an den Landesverband sind innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu tätigen.

Die Beiträge dienen vorrangig der Abdeckung der Kosten:

- für die Mitgliedschaft im Bundesverband
- für Veranstaltungen
- für die Geschäftsführung
- für das offizielle Verbandsorgan
- für Leistungen, die sich aus § 2 ergeben oder diesen ergänzen

§ 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Verbandes.

Die ordentliche Delegiertenversammlung

findet einmal jährlich, und zwar im 1. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres statt. Sie kann auch als Videokonferenz oder als Mischform zwischen Präsenzveranstaltung und Videokonferenz durchgeführt werden.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen

können durch den Vorstand oder auf Antrag einzelner Regionalverbände einberufen werden.

Aufgaben der Delegiertenversammlung:

Entgegennahme der Berichte

- des Vorstandes
- der Regionalverbände
- der Bundesdelegierten
- des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- der Kassenprüfer

Entlastung der Kassenführung und des amtierenden Vorstandes

Wahl des neuen Vorstandes, der Bundesdelegierten, der Kassenprüfer (Wahldauer 4 Jahre)

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die Regionalverbände

Beratung und Verabschiedung

- des Jahresetats
- des Arbeitsprogramms
- vorliegender Anträge

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Änderung der Satzung und des Verbandszwecks

Auflösung des Verbandes

Mitglieder der Delegiertenversammlung

sind die Delegierten der Regionalverbände und die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Arbeitsverfahren der Delegiertenversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Alle Verfahren müssen den Regeln der repräsentativ-demokratischen Willensbildung entsprechen; die Delegierten sind nicht weisungsgebunden. Stimmberechtigt sind nur Delegierte.

Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt, wenn sie als Delegierte einen Regionalverband vertreten.

Zahl der Delegierten

Jedem Regionalverband stehen grundsätzlich 2 Delegierte, ab dem 51. Mitglied pro weiteren 50 Mitgliedern je ein/e weitere/r Delegierte/r zu.

Die Übertragung von einer Stimme an eine/n andere/n Stimmberechtigte/n ist möglich. Jede/r Stimmberechtigte kann maximal zwei Stimmen übertragen bekommen. Jedes Mitglied eines Regionalverbandes sowie Förder- und Ehrenmitglieder können mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an Delegiertenversammlungen teilnehmen.

Einladung und Leitung

Die/der 1. Vorsitzende lädt zur Delegiertenversammlung ein.

Die Einladung zur jährlich stattfindenden ordentlichen Delegiertenversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden spätestens 6 Wochen vorher verschickt. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) und in der Regel über die Vorstände der Regionalverbände.

Die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beträgt mindestens 14 Tage.

Die Einladung muss enthalten: Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung; sie/er kann die Leitung der Versammlung delegieren.

Abstimmungs- und Wahlverfahren

Abstimmungen und Wahlen können geheim oder offen erfolgen. Wenn eine/ein Abstimmungsberechtigte/r es beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Ein Antrag ist angenommen bzw. ein/e Kandidat/in gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sie/ihn entfallen.

Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel, Änderungen des Zwecks und die Auflösung des Verbandes drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Wahlen gilt:

Die Wahl der/des Vorsitzenden ist geheim; die anderen Mitglieder des Vorstandes können per Akklamation gewählt werden.

Ergibt ein erster Wahlgang keine einfache Mehrheit für eine/n Kandidaten/in, so ist ein zweiter Wahlgang anzusetzen.

Ergibt auch der zweite Wahlgang keine einfache Mehrheit, so ist ein dritter Wahlgang anzusetzen, bei dem gewählt ist, wer von den Kandidat/inn/en die meisten Stimmen erhält.

Die Wiederwahl des Vorstandes sowie die Wahlen der Bundesdelegierten und Kassenprüfer/innen können en bloc erfolgen.

Für jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das die Verhandlungsgegenstände und evtl. gefasste Beschlüsse erkennen lässt. Das Protokoll ist von der/dem 1. Vorsitzenden und von der/dem 1. Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht

aus dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB und vier Beisitzern/innen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht

aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem 1. Schriftführer/in und der/dem 2. Schriftführer/in.

Jede/r dieser Vorstände vertritt den Verein nach außen und nach innen. Ausschließlich 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r oder Schatzmeister/in dürfen finanzielle Angelegenheiten regeln.

Die Beisitzer/innen

ergänzen die Arbeit des vertretungsberechtigten Vorstandes. Sie bringen vor allem die besonderen Anliegen der Regionalverbände in die Arbeit des Vorstandes ein.

Die Amtszeit des Landesverbandsvorstandes beträgt vier Jahre, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes kommissarisch weiter.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Verbandes gemäß den in der Satzung festgelegten Richtlinien und den in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüssen; die Delegation bestimmter Aufgaben an Nichtvorstandsmitglieder ist möglich. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte zuständig.

Der Vorstand kann eine/n entgeltlich tätige/n Geschäftsführer/in beschäftigen. Die/der Geschäftsführer/in ist weisungsgebunden.

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.

Die/der 1. Vorsitzende ist automatisch Delegierte/r für die Bundesdelegiertenversammlung des DTKV.

Beschlussfähigkeit

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zwei von ihnen müssen dabei vertretungsberechtigt sein.

Eine Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder einer Mischform stattfinden.

Fällt ein Mitglied des Vorstands oder ein/e Bundesdelegierte/r aus, so kann der vertretungsberechtigte Vorstand den freien Posten kommissarisch besetzen. Diese/r soll/en in der nächsten Delegiertenversammlung bestätigt werden.

§ 9 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer mit dieser Zielsetzung einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen.

Die Liquidation führt der Vorstand durch. Die Delegiertenversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Das Vereinsvermögen, soweit es die Summe der Vereinsverbindlichkeiten und den Wert der von Mitgliedern geleisteten Geld- oder Sacheinlagen übersteigt, ist einer steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts für Zwecke der musikalischen Bildung zuzuwenden. Die Einwilligung der Finanzbehörde ist zuvor einzuholen.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft. So beschlossen in der ordentlichen Delegiertenversammlung am 13.3.2021.

1. Vorsitzende/r

1. Schriftführer/in